

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Informationsvorlage	öffentlich
---------------------	------------

Beschluss-Nr.: 118/2019-2024	Datum: 03.02.2020	Zeichen: Finanzen/ RÄ
---------------------------------	----------------------	--------------------------

Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Finanzausschuss	12.03.2020	6	2. K. g.		
Hauptausschuss	4.5. 16.03.2020	10	2. K. g.		
Stadtrat	14.5. 26.03.2020	13	2. K. g.		

zur Kenntnis genommen beschlossen am: 14. MAI 2020	18.05.2020 Datum, Unterschrift, Siegel
---	---

Betreff:

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolmirstedt im 2. Halbjahr 2019

Information:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt nimmt die Aufstellung zu Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolmirstedt im 2. Halbjahr 2019 zur Kenntnis.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
		FD Finanzen	
 M. Cassuhn	 M. Kohlrausch	 K. Rädich	

Sachdarstellung:

Rechtsgrundlagen

Grundsätzlich gelten für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Wolmirstedt die Vorschriften des § 30 der Kommunalen Haushaltsverordnung (KomHVO) für privatrechtliche Forderungen und gemäß § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) die gesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung für Kommunalabgaben.

Nach § 66 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Bürgermeisterin im Rahmen der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung für **Stundung und Niederschlagung** von Forderungen der Stadt grundsätzlich zuständig, sofern sich der Stadtrat eine Entscheidungsbefugnis oberhalb einer festgelegten Wertgrenze nicht vorbehalten hat. Die Hauptsatzung enthält diesbezüglich keine Befugnisregelung. Somit ist die Bürgermeisterin ohne Einschränkungen zuständig.

Nach § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA entscheidet über den **Erlass**, d. h. Verzicht auf Ansprüche der Kommune, grundsätzlich der Stadtrat. Auf der Grundlage hat der Stadtrat durch Festlegung von Wertgrenzen in der Hauptsatzung dem Hauptausschuss bzw. der Bürgermeisterin die Entscheidung übertragen (Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 6, § 7 Abs. 2 Nr. 6 sowie § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt).

Einzelheiten über Begriffsbestimmungen, Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt sind in der aktuellen Dienstanweisung Nummer 1.2.05 der Bürgermeisterin geregelt.

Stundungen

Im 2. Halbjahr 2019 wurden 17 Stundungen mit einem Gesamtwert von 98.531,45 € gewährt.

Fachdienst	Art	2. Halbjahr 2019	
		Fallzahlen	Gesamtsumme in €
Finanzen	Gewerbesteuer	14	92.704,23 €
Finanzen	Straßenausbaubeiträge	2	5.549,22 €
Ordnung und Sicherheit	Bußgeld	1	278,00 €
Gesamt		17	98.531,45 €
Noch offen			98.531,45 €

Niederschlagungen

Fachdienst	2. Halbjahr 2019	
	Fallzahlen	Gesamtsumme in €
Ordnung und Sicherheit	11	2.869,92 €
Finanzen	8	31.813,93 €
Bau und Liegenschaften	1	9.523,99 €
Gesamt	20	44.207,84 €

Im 2. Halbjahr 2019 wurden 20 Forderungen niedergeschlagen. Die Niederschlagungen erfolgten alle befristet.

Bei denen in der obigen Tabelle aufgeführten Niederschlagungen des Fachdienstes Finanzen handelt es sich ausschließlich um Steuerforderungen, die wegen laufender Insolvenzverfahren niedergeschlagen worden sind.

Die Forderung im Bereich Liegenschaften wurde ebenso aufgrund eines Insolvenzverfahrens niedergeschlagen.

Im Fachdienst Ordnung und Sicherheit handelt es überwiegend um Forderungen aus Kostenbescheiden.

Erlass

Im 2. Halbjahr 2019 wurden keine Forderungen erlassen.